

Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG, Bronnerlehe 2, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 182 und 904/18 der Gemarkung Bronnen

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Westlich angrenzend zur Biogasanlage befindet sich das „Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim in Schwaben - Kennziffer 15.07“, das 1997 als Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde. Das Endlager 1 und das zuletzt errichtete Endlager liegen außerhalb des Schutzgebietes. Eine Wasserentnahme zur Trinkwassernutzung fand dort bisher weder statt, noch ist sie geplant.

Unmittelbar nordöstlich des Hofgrundstückes verläuft die östliche Mindel. Das Ergebnis einer aktuellen Überschwemmungsgebietsermittlung für die Mindel / Östliche Mindel des Wasserwirtschaftsamtes Kempten besagt, dass das Vorhabensgrundstück bei einem HQ₁₀₀-Hochwasser nicht überschwemmt wird. Die Biogasanlage liegt auch nicht im Bereich eines Hochwasserrisikogebiets gemäß § 73 WHG oder Überschwemmungsgebiets gemäß § 76 WHG. Nur bei einem Extremereignis (deutlich größer als HQ₁₀₀) kann laut WWA Kempten einer Überschwemmung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Da sich sämtliche Änderungen innerhalb eines bestehenden Gebäudes beschränken, ändert sich an den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten, wie Versiegelung und erhöhte Störung der Tierarten des nahen Vogelschutzgebietes, nichts. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb auf eine UVP verzichtet werden kann.

II. Zum Vorgang

Mindelheim, 17.01.2019
Landratsamt Unterallgäu

Sabine Rüger